

Satzung

der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Deutsch-Polnische Gesellschaft Sachsen-Anhalt“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Der Verein dient der Verständigung zwischen den Völkern der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland und der Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf den Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewähren noch Dritte oder Mitglieder durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erreichung des Vereinszwecks

Um seine Ziele zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.
2. Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, literarischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
3. Vorbereitungsseminare: Austausch von Studiengruppen, Förderung der Begegnungen zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen insbesondere der Jugend beider Länder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrages Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf den zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages abzusehen.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres erworben, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über die Aufnahme zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, die Entlastung des Vorstandes sowie über alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/3 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich, die mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und den Beisitzern / den Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer / der Beisitzerinnen bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, der zweite oder die zweite Vorsitzende, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen, sowie sich einer Geschäftsstelle bedienen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
6. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.
8. Der Vorstand des Vereins und der Vorstand im Sinne des § 26BGB sind beschlussfähig , wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte.

§ 11 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse wird durch die Mitgliederversammlung der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin gewählt. Er / Sie darf dem Vorstand nicht angehören. Er /Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine / ihre Tätigkeit.

§ 12 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die die Auflösung aussprechende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Vereinsatzung –Förderung der polnischen Kultur – zu verwenden. Es fällt an die „Deutsch-Polnischen Gesellschaft“ – Bundesverband e.V. . Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt.

Magdeburg, 21.02.1998